

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 299/07 B

L 8 R 233/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 22 RJ 309/05 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 31.1.2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Regelaltersrente unter Berücksichtigung von Beitragszeiten aus dem Ghetto W. in der Zeit von 1941 bis 1943 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt.
- 3 Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger sieht folgende Fragen als grundsätzlich bedeutsam an:
 1. "Ist das Tatbestandsmerkmal des 'eigenen Willensentschlusses' nach § 1 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 Buchst. a ZRBG im Sinne eines 'freien Willensentschlusses' auszulegen und anzuwenden? Entsprechen sich damit 'eigener Willensentschluss' und 'freier Willensentschluss' oder besitzen eigener und freier Willensentschluss unterschiedliche Inhalte und Bedeutung?"
 2. "Verlangt die Anerkennung von fiktiven Beiträgen nach § 2 ZRBG die Ausübung einer an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung gegen Entgelt oder reicht eine Beschäftigung gegen Entgelt aus?"
 3. "Erfordert das nach § 1 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 Buchst. b ZRBG verlangte 'Entgelt' eine Leistung in angemessener Höhe zur geleisteten Arbeit und zur Arbeitszeit und liegt damit



ein Entgelt in diesem Sinne nicht vor, wenn allzu geringfügige Leistungen außerhalb eines jeden Verhältnisses zur erbrachten Leistung vorliegen oder kommt es für die Qualifizierung als Entgelt nicht auf die Art und die Höhe und auch nicht auf die Angemessenheit der Vergütung an, sondern nur auf den Zusammenhang zwischen Arbeit und Entgelt im Sinne von § 14 Abs. 1 SGB IV?"

4. "Ist eine Beschäftigung gegen Entgelt aufgrund eines eigenen Willensentschlusses nach § 1 ZRBG von 'Zwangsarbeit' abzugrenzen und ist von Zwangsarbeit nur aber auch immer dann auszugehen, wenn das 'Zustandekommen oder die Ausführung der Tätigkeit mit absoluter Gewalt (vis absoluta) oder Drohung mit ihr bei unmittelbarer Gefahr für Leib oder Leben oder für die Restfreiheit' des Ghetto-Inhaftierten durchgesetzt worden ist oder sind zusätzliche Merkmalen, wie das Ausbleiben von Entgelt für Arbeit, die unabdingbare Zuweisung der Arbeit oder die Bewachung der Arbeiter während der Arbeit zu erfüllen?"

- 7 Es kann dahinstehen, ob der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen bereits dadurch hinreichend dargetan hat, dass er sich für sein Vorbringen im Wesentlichen auf die Entscheidung des 4. Senats des BSG vom 14.12.2006 - B 4 R 29/06 R (*SozR 4-5075 § 1 Nr 3*) stützt, obwohl es sich bei den in Bezug genommenen Aussagen in dieser Entscheidung nur um sogenannte obiter dicta handelt.
- 8 Jedenfalls genügen die Ausführungen zur Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der aufgeworfenen Rechtsfragen nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist. Über die bezeichnete Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht im angestrebten Revisionsverfahren also konkret-individuell zu entscheiden haben. Auch dies ist in der Beschwerdebegründung des Näheren darzulegen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 53 und § 160a Nr 31; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, IX. Kap, RdNr 189*). Ein Beschwerdeführer muss somit den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und insbesondere den Schritt darstellen, der es notwendig macht, über die als rechtsgrundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage zu entscheiden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; vgl auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 54; BSG vom 9.6.2004 - B 11 AL 275/03 B*).
- 9 Der Kläger begnügt sich zu allen Fragen mit der Angabe, die jeweils aufgeworfene Rechtsfrage sei entscheidungserheblich (*vgl S 13, S 20, S 23, S 26 der Beschwerdebegründung*), ohne aber im Einzelnen darzulegen, welchen Weg das Revisionsgericht einschlagen müsste, um jeweils zur Beantwortung der einzelnen Rechtsfragen zu kommen.
- 10 Dies wäre vorliegend umso mehr erforderlich gewesen, als nach den Ausführungen in der Beschwerdebegründung der genaue Zeitraum und vor allem die Ausgestaltung des Arbeitsplatzes in W. für das LSG unklar geblieben sind. Weiter sei für das LSG zweifelhaft, ob der Kläger einer aus eigenem Willensentschluss zu Stande gekommenen Beschäftigung nachgekommen



sei. Zudem habe das LSG es nicht für überwiegend wahrscheinlich gehalten, dass der Kläger die behauptete Tätigkeit entgeltlich ausgeübt habe.

- 11 Auf das weitere Vorbringen des Klägers in dem Schriftsatz vom 26.9.2007 ist schon deshalb nicht einzugehen, weil dieser Schriftsatz nach Ablauf der Begründungsfrist beim Beschwerdegericht eingegangen ist. Abgesehen davon wiederholt er im Wesentlichen nur die schon in der Beschwerdebegründung vom Kläger vertretene Rechtsauffassung.
- 12 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)